

# **Prüfungsordnung der Universitäten Stuttgart und Hohenheim für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie**

**Vom 01. Oktober 2012**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Universität am 15. Februar 2012 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie beschlossen.

Der Rektor der Universitäten Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 01. Oktober 2012, Az.: 7831.176-L-01 zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fachsprache
- § 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Computergestützte Modulprüfungen
- § 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

### **II. Prüfungen**

- § 21 Orientierungsprüfung
- § 22 Bachelorprüfung
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Universität Stuttgart und die Universität Hohenheim gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

### **§ 3 Leistungspunktsystem und Module**

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte (credits) zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen) und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

### **§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderliche Zeit.

(2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 168 auf Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.

(3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

### **§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau**

(1) Der Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie gliedert sich inhaltlich in Basismodule, die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung dienen, Kernmodule, in denen die fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden, Ergänzungsmodule, die der Profilierung dienen, sowie Module, in denen fachübergreifende Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit.

(3) Das Grundstudium besteht aus Basismodulen mit einem Umfang von insgesamt 33 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Das Fachstudium besteht aus Kernmodulen mit einem Umfang von insgesamt 108 Leistungspunkten sowie Ergänzungsmodulen mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Weiterhin sind Module zu Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von 21 Leistungspunkten zu absolvieren. Davon entfallen 6 Leistungspunkte auf den Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen aus dem Katalog der Universität Stuttgart für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen. Nicht wählbar sind Module aus dem Kompetenzbereich 6 „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen“.

## **§ 6 Prüfungsfristen**

(1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 21 geregelt.

(2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 22 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines von ihm benannten Arztes verlangen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Stuttgart.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Gemeinsamen Kommission über die Entwicklung der Prüfungs-, Studien- und Bearbeitungszeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. An seinen Sitzungen kann ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die zu gleichen Anteilen der Fakultät Chemie (Universität Stuttgart) und der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) angehören und von der Gemeinsamen Kommission bestellt werden. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart bzw. an der Universität Hohenheim tätig sind,
- je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen, das der gleichen Fakultät angehört wie das zugehörige Mitglied.

Dem Prüfungsausschuss gehören ferner zwei studentische Mitglieder mit beratender Stimme an.

(2) Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission benannt. Sie müssen Hochschullehrer oder apl. Professoren im Sinne von Abs. 1 sein. Einer muss der Universität Hohenheim, der andere der Universität Stuttgart angehören.

(4) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Sie/er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere Personen mit Prüfungsbefugnis – insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten – bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, die Lehrveranstaltungen des abzurufenden Moduls durchgeführt haben.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Lebensmittelchemie oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben.

(5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

(6) Prüfungstermine und Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

## **§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie immatrikuliert ist,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
4. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie, in einem gleichnamigen Diplom- oder Staatsexamensstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Staatsprüfung im Fach Lebensmittelchemie oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
3. die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt sind oder sich die zu prüfende Person in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

## **§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen. Sie sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Studienleistungen sind

1. Vorleistungen,
2. nicht benotete Leistungsnachweise,
3. benotete Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen,

(2) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.

(3) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 11 Fachsprache**

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

## **§ 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen**

(1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie bestehen aus schriftlichen oder mündlichen Leistungen oder aus erfolgreicher Teilnahme an Laborpraktika.

(2) Vorleistungen sind nicht benotete Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an begleitenden Tutorien, Übungen, Seminaren oder Laborpraktika, die für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung erbracht werden müssen.

(3) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

## **§ 13 Mündliche Modulprüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss außerdem den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 14 Schriftliche Modulprüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(2) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss außerdem den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Bei Prüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben werden je Frage drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Punkte für die Beantwortung einer Frage werden nur dann vergeben, wenn allein die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde; Maluspunkte werden nicht vergeben.

(4) Schriftliche Modulprüfungen mit ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 54 Prozent der erreichbaren Punkte (Mindestpunktzahl) erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Modulprüfung erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Anteil der erreichten Punkte nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlich von den Studierenden bei dem Prüfungstermin erreichten Punktzahl liegt. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung wird linear auf die Einzelnoten 1,0 bis 4,0 gemäß §16 aufgeteilt.

(5) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil fehlerhafter Antwort-Wahl-Aufgaben in einer Klausur bei über 20 Prozent, ist die Klausur ungültig und muss wiederholt werden.

(6) Schriftliche Prüfungen sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung der Erstprüfer die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 16 Abs. 2). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Darüber hinaus gilt insbesondere für Antwort-Wahl-Aufgaben sowie alle weiteren Aufgabentypen, die eine automatische Auswertung zulassen, dass die Prüfungsaufgaben, Fragen und Antwortmöglichkeiten, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahl der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die Gesamtpunktzahl von einem Prüfer bzw. einer Prüferin festgelegt werden.



## § 15 Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben (*multiple choice*) zu beantworten sind. Die Antworten werden vom Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt.

(2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§14 dieser Ordnung) gelten.

## § 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

(1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und nicht benotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

(2) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Sofern Studien- und Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten in den Modulen lauten:

- (bei einem Durchschnitt) bis 1,5 = sehr gut,
- (bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut,
- (bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend,
- (bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend,
- (bei einem Durchschnitt) über 4,0 = nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete) Modulnote wird in Klammern angefügt.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.

(2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen (§ 21) bestanden sind.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

(4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(5) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in maximal drei Fällen zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.

(4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, oder eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 13.

(5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 17 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

## **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen**

### **§ 21 Orientierungsprüfung**

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

1. Einführung in die Chemie
2. Praktische Einführung in die Chemie (unbenotete Studienleistung)

(3) Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Modulen zu erbringen sind, sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.

### **§ 22 Bachelorprüfung**

(1) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der Lebensmittelchemie in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulprüfungen der Orientierungsprüfung
2. den Prüfungen zu den weiteren in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen
3. der Bachelorarbeit.

## § 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lebensmittelchemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.

(2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde. Für nicht der Fakultät Chemie (Universität Stuttgart) oder der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) angehörende Personen ist die vorherige Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Gebiet der Lebensmittelchemie und ihrer Anwendung zu entnehmen und muss den Kern- oder Ergänzungsmodulen zuzuordnen sein. Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 141 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens einen Monat nach dem Erwerb von 168 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit begonnen oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Anderenfalls wird die Bachelorarbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit soll an der Fakultät Chemie (Universität Stuttgart) oder an der Fakultät Naturwissenschaften (Universität Hohenheim) angefertigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 12 Leistungspunkten (bzw. 360 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelorarbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Dekanat der Fakultät Chemie abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

1. dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,

4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat, es sei denn, der bzw. die Prüfer(in) hat die Veröffentlichung zuvor genehmigt, und
5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Vortrag von 20-30 Minuten Dauer über deren Inhalt.

(9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin oder Professor sein. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in § 16 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten abgeschlossen sein; es schließt den Vortrag nach Abs. 8 mit ein.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Andernfalls gilt sie als mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person.

## **§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt, und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Bachelorarbeit. § 16 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

(3) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Es wird mit dem Datum der letzten Modulprüfung von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 25 Hochschulgrad und Bachelorurkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird von der bzw. von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und von den Rektorinnen bzw. Rektoren beider Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde wird das Recht zur Führung des Bachelorgrades erworben.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

#### **§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang Lebensmittelchemie/Staatsexamen eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2018.

Stuttgart, den 01. Oktober 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor der Universität Stuttgart)



## Anlage: Modulübersicht

Nr.	Modul	Uni	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
<b>Basismodule:</b>												
1	<b>Einführung in die Chemie</b> mit Übungen/Seminar	S	P	X						V	PL	<b>12</b>
2	<b>Praktische Einführung in die Chemie</b>	S	P	X						USL		<b>6</b>
3	<b>Mathematik für Lebensmittelchemiker</b>	S	P	X						V	PL	<b>6</b>
4	<b>Einführung in die Physik</b>	S	P	X	X						PL	<b>9</b>
<b>Kernmodule:</b>												
5	<b>Allgemeine Grundlagen in Technologie der Life Sciences II</b>	H	P				X				PL	<b>6</b>
6	<b>Biochemie</b>	S	P				X				PL	<b>6</b>
7	<b>Chemie und Analytik von Bedarfsgegenständen</b>	H	P					X		USL		<b>3</b>
8	<b>Grundl. der Anorganischen und Analytischen Chemie</b> mit Übungen u. Praktikum	S	P		X					V	PL	<b>12</b>
9	<b>Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik</b> mit Praktikum und Seminar	S	P			X	X			V	PL	<b>12</b>
10	<b>Instrumentelle Lebensmittelanalytik I</b> mit Übungen	H	P				X			V	PL	<b>6</b>
11	<b>Lebensmittelchemie</b> mit Übungen/Seminar	H	P					X		V	PL	<b>9</b>
12	<b>Lebensmittelchemisches Praktikum I</b> mit Seminar	H	P					X		USL		<b>6</b>
13	<b>Lebensmittelchemisches Praktikum II</b> mit Seminar	H	P						X	V	LBP	<b>6</b>
14	<b>Mikrobiologie</b> mit Übungen	H	P						X	V	PL	<b>6</b>
15	<b>Organische Chemie I</b> mit Seminar und Praktikum	S	P			X				V	PL	<b>12</b>
16	<b>Organische Chemie II für Lebensmittelchemiker</b> mit Seminar	S	P				X			V	PL	<b>6</b>
17	<b>Rechtliche Aspekte und Qualitätsmanagement</b> mit Seminar	H	P					X			PL	<b>6</b>
18	<b>Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik</b> mit Übungen und Praktikum	S	P		X					V	PL	<b>12</b>

<b>Ergänzungsmodule (Wahlpflichtmodul B): <sup>1)</sup></b>												
19	<b>Futtermittel mit Praktikum</b>	H	W						X	V	PL	<b>6</b>
20	<b>Instrumentelle Lebensmittelanalytik II mit Übungen</b>	H	W						X	V	PL	<b>6</b>
21	<b>Qualitätsmanagement-Fachkraft mit Seminar/Übungen</b>	H	W						X		PL	<b>6</b>
22	<b>Ökologische Chemie mit Praktikum</b>	S	W						X	V	PL	<b>6</b>
23	<b>Grundlagen der makromolekularen Chemie</b>	S	W						X		PL	<b>6</b>
<b>Schlüsselqualifikationen:</b>												
24	<b>Technische Biologie für Lebensmittelchemiker mit Übungen</b>	S	P		X	X				V	PL	<b>12</b>
25	<b>Einführung in die Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker</b>	S	P			X				USL		<b>3</b>
26	<b>Wahlpflichtmodul A (fachübergreifende Qualifikationen)</b>	H/S	W					X		USL		<b>6</b>
<b>Bachelorarbeit:</b>												
27	<b>Bachelorarbeit</b>	H/S	P						X		PL	<b>12</b>

#### Fußnoten:

1) Die Ergänzungsmodule dienen der Profilierung. Von den zugeordneten Modulen ist eines als Pflichtfach auswählen.

#### Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlpflichtmodul
  - V = Prüfungsvorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL= benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
  - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Spalte Uni bezeichnet die Universität, an der die Prüfung abzulegen ist: S = Universität Stuttgart; H = Universität Hohenheim; H/S = wahlweise eine der beiden Universitäten.
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.